

Die Bewältigung des Aufgabenbereichs Pflegebedürftigkeit im Alter

gleich, dazu führt, dass die Gemeinden (Prinzipale 1) und Heimleitungen (Agenten 2) die Kosten ihrer Sonderwünsche auf alle anderen überwälzen können. Die Stiftung (Agent 1 beziehungsweise Prinzipal 2) dürfte diesen Tendenzen wohl nicht Einhalt gebieten können.

Der *Reformvorschlag* basiert nun auf der Zuordnung der Finanzierung nach der oben entworfenen Regelung. Die Gemeinden kommen in der stationären Unterbringung für "ihre" Pflegebedürftigen auf, sie tragen also die anteiligen Defizite.¹⁵³ Mit dieser *Umstellung der Finanzierungsregelung* werden die Spielregeln entscheidend verändert. Was bedeutet dies für die Positionen der einzelnen Akteure der Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe?

Für die *Gemeinden* lohnt sich nunmehr die Kontrolle: Sie entwickeln Interesse an der *Performance* (Bedarfsgerechtigkeit, Kostengünstigkeit) der verschiedenen Leistungsanbieter. Die Gemeinden spüren die Kosten und Nutzen unmittelbar. Sie beeinflussen die Wahl "ihrer" Pflegebedürftigen dergestalt, dass die beste und kostengünstigste Alternative (ambulant, verschiedene Pflegeheime) gewählt wird.

Heime geraten dann unter Druck, wenn Gemeinden nicht mehr davon überzeugt sind, dass diese Einrichtung kostengünstig wirtschaftet beziehungsweise bedarfsgerecht betreut, und deshalb die Gemeinden von diesem Zeitpunkt an "ihre" Pflegebedürftigen in einer anderen Einrichtung unterbringen. Die Heime müssen ihr Angebot gegenüber den Zahlern stärker rechtfertigen als bisher.

Es entsteht ein Druck auf die anbietenden Organisationen, die Ansprüche, die an sie gestellt werden, zu erfüllen. Damit wird der schwerfällige Sanktionsmechanismus über die Trägerorganisation (siehe Punkt 4.2.3.4.1) durch einen wirkungsvollen ergänzt. Der dadurch ausgelöste *Wettbewerb zwischen den Anbietern* führt tendenziell zu einer Optimierung der Struktur.

Ohne dass die Statuten abgeändert werden müssten, ändert sich die Rolle der Stiftung implizit. Sie setzt die Vorgaben des Landesgesetzgebers bezüglich Pflegestandards um und koordiniert das Gesamtsystem von Spitex- und Spitin-Leistungen.

Als Fazit ist festzuhalten: Durch die Umstellung der Finanzierung wird ein Sanktionsmechanismus für nicht bedarfsgerechte beziehungs-

¹⁵³ Die Gemeinden müssen natürlich an anderer Stelle entlastet werden.